



Einwohnergemeinde Unterseen

Personalreglement

vom 2. Juni 1998

Änderung vom 13. September 1999

Änderung vom 1. Dezember 2003

Änderung vom 12. September 2005

Änderung vom 3. Dezember 2007

Änderung vom 10. September 2007

Änderung vom 13. September 2010

Änderungen vom 28. Mai 2018 / Gemeinderat
in Kraft ab 1. Januar 2019

Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Unterseen wird mit Ausnahme des Aushilfspersonals öffentlich-rechtlich angestellt. Der Gemeinderat bezeichnet die Funktionen, welche von Aushilfspersonal wahrgenommen werden.

² Die Vorschriften des Personalreglements gelten mit Ausnahme des Aushilfspersonals für das gesamte Personal der Gemeinde. ^③

³ Soweit dieses Reglement nicht abweichende Bestimmungen enthält, gelten die kantonalen Vorschriften.

⁴ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal. ^③ ^⑤

^③ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.09.2005 / In Kraft ab 01.01.2006

^⑤ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.09.2007 / In Kraft ab 01.01.2009

Ernennungsbehörde

Art. 2

¹ Der Gemeinderat ernennt das öffentlich-rechtlich angestellte Personal durch Verfügung. ^⑤

² Ausser bei den Abteilungsleitern kann er die Zuständigkeit zur Ernennung mittels Verordnung delegieren. ^⑥

^⑤ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.09.2007 / In Kraft auf 01.01.2009

^⑥ Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Disziplinarbestimmungen Art. 3

¹ Angestellte, die ihren Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Dienstvorschriften absichtlich oder grobfahrlässig verstossen, können disziplinarisch bestraft werden.

² Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.-- oder
- c) Einstellung im Dienst gemäss dem Gemeindegesetz.

³ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, die Akten einzusehen, Beweisanträge zu stellen und sich zur Sache zu äussern.

⁴ Die disziplinarische Verfolgung verjährt nach Ablauf von zwei Jahren seit der Verletzung der Dienstpflicht. Sofern die Pflichtverletzung den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, gilt diese auch für das Disziplinarverfahren.

⁵ Im weiteren wird auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung verwiesen.

Kündigung

Art. 4

¹ Während der Probefristzeit

- Beidseitig unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen während des ersten Dienstmonates, in der weiteren Probefristzeit bei einer Frist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Monats.

Nach der Probefristzeit

- Durch die angestellte Person; jederzeit schriftlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten jeweils auf Ende eines Monats.
- Durch die Gemeinde unter Einhaltung folgender Fristen:
 - drei Monate bei einer Dienstdauer von weniger als drei Jahren
 - sechs Monate bei einer Dienstdauer von mehr als drei Jahren.jeweils auf Ende eines Monats.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt mittels Verfügung. [Ⓢ]

[Ⓢ] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Nebenbeschäftigung

Art. 5

Zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung bedarf es einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Die Ausübung einer solchen Nebenbeschäftigung darf nicht während der Arbeitszeit erfolgen.

2. Lohnsystem

Grundsatz

Art. 6 [⊗]

¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang 1 und Richtpositionsumschreibungen zum Personalreglement).

² Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 % und 80 Gehaltsstufen.

Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:

- a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,
- b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,
- c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.

Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.

[⊗] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Aufstieg

Art. 7 [⊙]

¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege und Leistungsprämien insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. [⊗]

³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig

- a) von der individuellen Leistung,
- b) vom individuellen Verhalten,
- c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung,

d) von anderen sachlich haltbaren Gründen. [Ⓢ]

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Gehaltsstufen. [Ⓢ]

[Ⓢ] Gemeindeversammlungsbeschluss vom 13.09.1999 / In Kraft ab 01.01.2000

[Ⓢ] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Verfahren Art. 8 [Ⓢ]

[Ⓢ] Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Rückstufung Art. 9 [Ⓢ]

[Ⓢ] Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde Art. 10 [Ⓢ]

[Ⓢ] Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Nebenamtlich beschäftigtes Personal, Besoldung Art. 11 [Ⓢ]

[Ⓢ] Aufgehoben gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

3. Leistungsbeurteilung

Organigramm [Ⓢ] Art. 12

¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Die Abteilungsleiter sind dem Gemeinderat direkt unterstellt. [Ⓢ]

[Ⓢ] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Abteilungsleiter [Ⓢ] Art. 13

¹ Die Ressortvorsteher sind für die Leistungsbeurteilung der Abteilungsleiter verantwortlich. [Ⓢ]

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

a) Sie führen mit dem Abteilungsleiter Beurteilungsgespräche aufgrund der im Mitarbeitergespräch vereinbarten Leistungserwartungen durch; [Ⓢ]

- b) Sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; [⊗]
- c) Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht gestellten Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 7 und geben nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme; [⊗]
- d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

[⊗] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Übrige Stellen

Art. 14

¹ Die Abteilungsleiter sowie die Bereichsleiter sind für die Leistungsbeurteilung der unterstellten Personen verantwortlich. Massgebend ist das Organigramm. [⊗]

² Sie gehen dabei wie folgt vor:

- a) Die Abteilungsleiter und die Bereichsleiter führen mit dem Mitarbeiter Beurteilungsgespräche aufgrund der im Mitarbeitergespräch vereinbarten Leistungserwartungen durch; [⊗]
- b) Die Abteilungsleiter geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme; [⊗]
- c) Die Abteilungsleiter unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht gestellten Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 7 und geben nochmals die Gelegenheit zur Stellungnahme; [⊗]
- d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss. [⊗]

[⊗] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Eröffnung, Rechtsmittel

Art. 15

¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben. [⊗]

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsrat anfechten. [⊗]

[⊗] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Leistungsprämien -
Grundsatz

Art. 16 [Ⓢ]

¹ Die Abteilungsleiter können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalige Prämien für ausserordentliche Leistungen ausrichten.

² Die Leistungsprämie beträgt pro Jahr und Person höchstens Fr. 2'000.00.

³ Sie kann im Laufe eines Kalenderjahrs einmalig oder mehrmals und unabhängig vom leistungsrelevanten Gehaltsaufstieg gesprochen werden. Dabei ist der Höchstbetrag gemäss Abs. 2 in jedem Fall verbindlich.

⁴ Sie ist nicht pensionskassenpflichtig.

[Ⓢ] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Leistungsprämien - Vor-
aussetzungen

Art. 16a [Ⓢ]

¹ Eine Leistungsprämie wird für Leistungen ausgerichtet, die nach ihrer Art, ihrem Umfang und ihrer Qualität deutlich über die nach der entsprechenden Stellenbeschreibung zu erwartende Leistung hinausgehen.

² Als prämienswürdige Leistung kommen insbesondere in Betracht:

- a) ein besonders erfolgreicher Projekteinsatz,
- b) eine hervorragende Leistung auf einem Gebiet oder Teilgebiet,
- c) ein massgebender Beitrag im Rahmen eines Gruppeneinsatzes,
- d) ein besonderer Einsatz für die betreffende Organisationseinheiten,
- e) eine besonders effiziente Problemlösung oder Auftragserledigung,
- f) ein massgeblicher Beitrag an ein gutes Arbeitsklima.

[Ⓢ] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 17

Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die betroffenen Stellen neu bewerten.

Funktionendiagramm,
Stellenbeschreibung

Art. 18 ^③

Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm oder Stellenbeschreibung.

③ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 12.09.2005 / In Kraft ab 01.01.2006

Arbeitszeit

Art. 19

¹ Die Arbeitszeit für das Gemeindepersonal richtet sich nach den Bestimmungen für das Staatspersonal.

² Die Arbeitszeit für das Verwaltungspersonal richtet sich nach der Verordnung über die gleitende Arbeitszeit in der Gemeindeverwaltung Unterseen. ^④

④ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03.12.2007 / In Kraft ab 01.01.2007

Überzeit

Art. 20

¹ Soweit es die Dienst- und Arbeitsverhältnisse erfordern, ist das Personal zur Leistung von Überzeit und/oder Arbeitszeit ausserhalb der betrieblichen Arbeitszeit verpflichtet.

² Als Überzeit gelten: Arbeiten, Begehungen und Dienstverrichtungen ausserhalb der ordentlichen täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit, soweit sie durch die mit der Anstellung verbundenen Aufgaben bedingt und durch den Abteilungsleiter oder durch die vorgesetzte Dienststelle angeordnet worden sind. Die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen und Ausschüssen wird gemäss Anhang II Personalreglement entschädigt.

Überzeitentschädigung

Art. 21

¹ Dem Personal stehen für geleistete Überzeit keine Besoldungszuschläge zu.

² Überzeit ist grundsätzlich durch Freizeit zu kompensieren. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat die Auszahlung der Überzeit verfügen oder Barvergütungen anordnen.

Zulage für Nacht- und
Wochenendarbeit

Art. 22

¹ Als Nachtarbeit gilt die zwischen 20.00 und 6.00 Uhr geleistete Arbeit.

² Als Wochenendarbeit gilt die samstags zwischen 12.00 und 20.00 Uhr sowie sonntags und an öffentlichen Feiertagen zwischen 6.00 und 20.00 Uhr geleistete Arbeit.

³ Für Nacht- und Wochenendarbeit wird ein Zuschlag in der Höhe der halben Überzeimentschädigung ausgerichtet. Eine Kumulation ist nicht zulässig.

Pikett- und Kontrolldienst Art. 23

¹ Das Personal ist verpflichtet, ausserhalb der normalen Arbeitszeit Pikett- und Kontrolldienst zu leisten, soweit dies der Betrieb der betroffenen Dienststelle erfordert.

² Der Pikett- und Kontrolldienst wird nicht als Arbeitszeit angerechnet. Hingegen besteht Anspruch auf Entschädigung gemäss Anhang II zum Personalreglement.

Schmutzzulagen

Art. 24

Für Arbeiten im Wasser, in der Kanalisation und an teerführenden Geräten und Maschinen werden 25 % Zuschlag ausgerichtet.

Meldepflicht bei Krankheit

Art. 25

¹ Jede krankheitsbedingte Dienstabwesenheit ist im Laufe des ersten Tages dem Vorgesetzten zu melden. Spätestens nach dem vierten Arbeitstag ist ein Arztzeugnis einzureichen.

² Dauert eine Krankheit länger an, können periodisch weitere Zeugnisse verlangt werden.

Pensionskasse

Art. 26

¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens bei der Personalvorsorgestiftung Service Public (Previs), gemäss Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).[®]

² Allfällige Einkaufssummen sind ganz durch den Versicherten zu bezahlen.

[®] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Weiterbildung

Art. 27

Die Gemeinde fördert und unterstützt die im dienstlichen Interesse liegende Weiterbildung des Personals.[®]

[®] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Entschädigung Gemeinderat

Art. 28[®]

An die Mitglieder des Gemeinderates werden folgende feste Entschädigungen ausgerichtet:

	Jahresentschädigung
- Gemeindepräsident	Fr. 40'000.--
- Gemeindevizepräsident	Fr. 16'000.--
- übrige Gemeinderatsmitglieder	Fr. 13'000.--

[®] Gemeinderatsbeschluss vom 13.09.2010 / In Kraft ab 01.01.2012

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Art. 29

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Festsetzung der Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, und Spesen an Behördemitglieder, Funktionäre, Delegierte und das Personal im Anhang II dieses Reglements.

² Der Gemeinderat ordnet im Rahmen seiner Kompetenzen alle weiteren Entschädigungsansprüche von Behörden, Kommissionen und Funktionären, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand, Überführung

Art. 30

¹ Der Besitzstand für den Grundlohn ist gewährleistet.

² Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem sowie von der Familien- zur Betreuungszulage richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.

Einreihung in die neue Gehaltsklasse

Art. 31

Aufgrund der Einführung des degressiven Gehaltsaufstiegs verfügt der Gemeinderat die Überführung respektive die neue Einreihung in die Gehaltsklasse. [Ⓢ]

[Ⓢ] Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2018 / In Kraft ab 1. Januar 2019

Änderung

Art. 32

Machen Änderungen der staatlichen Vorschriften eine Anpassung dieses Reglements notwendig, so kann diese der Gemeinderat in eigener Kompetenz vornehmen.

Aufhebung der bisherigen Vorschriften

Art. 33

Mit dem Inkrafttreten dieses Personalreglements werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Dienst- und Besoldungsreglement vom 14. Juni 1993 mit Änderungen vom 2. Dezember 1996, aufgehoben.

Inkraftsetzung

Art. 34

¹ Das vorliegende Personalreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

² Die Gemeindeversammlung vom 2. Juni 1998 hat das vorliegende Personalreglement mit 39 Ja gegen 0 Nein Stimmen und 3 Enthaltungen genehmigt.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 2. Juni 1998

sig. Hans Schütz

sig. Erich Ruf

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass das vorstehende Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterseen vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 2. Juni 1998, d.h. vom 14. Mai 1998 bis 22. Juni 1998, auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Innert der gesetzlich anberaumten Frist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen gegen das vorliegende Reglement eingelangt.

Unterseen, 2. Juli 1998

Der Gemeindeschreiber:

sig. Erich Ruf

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Juli 1998.

Inkraftsetzung der Abänderung

¹ Diese Abänderung der Artikel 6, 7, 8 und 9 des Personalreglements vom 1. Januar 1999 tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

² Die Gemeindeversammlung vom 13. September 1999 hat diese Abänderung mit 44 Ja gegen 0 Nein Stimmen, bei einigen Enthaltungen, genehmigt.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 13. September 1999

sig. Hans Schütz

sig. Erich Ruf

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass vorliegende Abänderung der Art. 6, 7, 8 und 9 des Personalreglements, gültig ab 01. Januar 2000, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13. September 1999, d.h. vom 13. August bis 11. September 1999, auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Unterseen, 21. September 1999

Der Gemeindeschreiber:

sig. Erich Ruf

2. Abänderung des Personalreglements der Einwohnergemeinde Unterseen gültig ab 01.01.2005

Inkraftsetzung der Abänderung

¹Die Abänderung von Artikel 28 des Personalreglements vom 1. Januar 1999 tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

²Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003 hat diese Abänderung mit 64 Ja gegen 0 Nein Stimmen, bei 21 Enthaltungen, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 1. Dezember 2003

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass vorliegende Abänderung von Art. 28 des Personalreglements, gültig ab 1. Januar 2005, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2003, d.h. vom 31. Oktober bis 29. November 2003, auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 8. Dezember 2003

sig. Peter Beuggert

**3. Abänderung des Personalreglements der Einwohnergemeinde Unterseen
gültig ab 01.01.2006**

**Inkraftsetzung der Ab-
änderung**

¹Die Abänderung von Artikel 1, 6, 7, 8, 9 und 18 des Personalreglements vom 1. Januar 1999 tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

²Die Gemeindeversammlung vom 12. September 2005 hat diese Abänderung mit 40 Ja gegen ohne Nein-Stimmen, bei acht Enthaltungen, genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindegeschreiber:

Unterseen, 12. September 2005

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegeschreiber bescheinigt hiermit, dass vorliegende Abänderung von Art. 1, 6, 7, 8, 9 und 18 des Personalreglements, gültig ab 1. Januar 2006, vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 12. September 2005, d.h. vom 11. August bis 10. September 2005, auf der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindegeschreiber:

Unterseen, 12. Oktober 2005

sig. Peter Beuggert

**4. Abänderung des Personalreglements der Einwohnergemeinde Unterseen
gültig ab 01.01.2007**

**Inkraftsetzung der Ab-
änderung**

¹Die Abänderung der Artikel 19 und 28 des Personalreglements vom 1. Januar 1999 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

²Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Unterseen haben die Abänderung des Personalreglements an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 3. Dezember 2007

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass vorliegende Abänderung von Art. 28 des Personalreglements während 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2007 öffentlich aufgelegt worden ist.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

sig. Peter Beuggert

Unterseen, 3. Januar 2008

5. Änderung des Personalreglements gültig ab 01.01.2009

Die Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 hat die Änderungen von Art. 1 und Art. 2 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Juni 1998 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 10. September 2007

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Personalreglements der Einwohnergemeinde Unterseen während 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 10. September 2007 öffentlich aufgelegt worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 11. September 2007

sig. Peter Beuggert

6. Änderung des Personalreglements gültig ab 01.01.2012

Der Gemeinderat hat am 13. September 2010 die Änderungen von Art. 28 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Juni 1998 genehmigt und setzt diese per 1. Januar 2012 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 13. September 2010

sig. Simon Margot sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderung des Personalreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Juni 1998 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2012 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist. Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt verstrichen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 1. November 2010

sig. Peter Beuggert

7. Änderungen und Ergänzungen des Personalreglements gültig ab 1. Januar 2019

Der Gemeinderat hat am 28. Mai 2018 die Änderungen und Ergänzungen von Art. 2, 4, 6 bis 16a, 26, 27 und 31 des Personalreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Juni 1998 genehmigt und setzt diese per 1. Januar 2019 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 28. Mai 2018

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschafter bescheinigt, dass die Genehmigung der vorliegenden Änderungen und Ergänzungen des Personalreglements der Einwohnergemeinde Unterseen vom 2. Juni 1998 durch den Gemeinderat sowie deren Inkrafttreten per 1. Januar 2019 vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Zudem bestätigt er, dass die gemäss Artikel 37 Absatz 2 der Gemeindeordnung gewährte Referendumsfrist von 30 Tagen ungenutzt abgelaufen ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindegemeinschafter:

Unterseen, 9. Juli 2018

sig. Peter Beuggert